



Organisationsreglement für den Universitätssport

Vom 7. März 2023 (Stand: 5. September 2023)

Das Rektorat, gestützt auf § 11 Abs. 1 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012, beschliesst:

Zweck

§ 1. Durch das Sportangebot trägt die Universität zur Gesundheit, Ausgewogenheit und dem Wohlbefinden ihrer Angehörigen bei. Der Universitätssport verfolgt das Ziel, die sportliche Betätigung aller Studierenden und Mitarbeitenden der Universität zu ermöglichen und zu fördern.

Gegenstand

§ 2. Das vorliegende Reglement regelt die Teilnahmeberechtigung am Universitätssport und seine Organisation.

Organisatorische Eingliederung

§ 3. Der Universitätssport ist ein gesamtuniversitäres Angebot der Universität Basel und wird durch den Universitätssport organisiert und durchgeführt. Er ist der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor People & Culture im Sinne der Gesamtverantwortung zugeordnet.

Teilnahmeberechtigung

§ 4. Die Angebote des Universitätssports sind in der Regel unentgeltlich. Für einzelne Angebote kann eine Teilnahmegebühr verlangt werden.

² Folgende Personengruppen nehmen unentgeltlich am Universitätssport teil:

- a) Angehörige der Universität Basel;
- b) Studierende der Schweizer Universitäten und Hochschulen mit Gegenrecht;
- c) Mitarbeitende assoziierter Institutionen der Universität Basel;
- d) Weiterbildungsstudierende der Universität Basel in einem MAS- oder DAS-Studiengang;
- e) (...) ¹

^{2bis} Studierende und Mitarbeitende von Schweizer Universitäten und Hochschulen, welche in Basel einen Standort haben, können gemäss schriftlicher Vereinbarung mit oder ohne Kostenbeteiligung zugelassen werden. ²

³ Folgende Personengruppen haben die Möglichkeit gegen Entgelt einen Sportausweis des Universitätssports zu erwerben:

- a) Alumni der Universität Basel;
- b) Gymnasiastinnen und Gymnasiasten der Trägerkantone ab 16;

⁴ Die Teilnahmemodalitäten für kleinere Personengruppen erfolgen gemäss Entscheid der Leiterin bzw. des Leiters des Universitätssports.

¹ § 4 Abs. 2 lit. e aufgehoben durch Rektoratsbeschluss vom 5.09.2023, in Kraft ab sofort.

² § 3 Abs. 2^{bis} eingefügt durch Rektoratsbeschluss vom 5.09.2023, in Kraft ab sofort.



⁵ Die Teilnahme am Angebot des Universitätssports kann bei Kapazitätsengpässen durch die Leiterin bzw. den Leiter des Universitätssports für einzelne Personengruppen sowohl kursbezogen als auch temporär eingeschränkt oder ganz aufgehoben werden.

Finanzierung

§ 5. Die Zuweisung von Personal-, Betriebs- und Investitionsmitteln an den Universitätssport aus den von den Trägerkantonen finanzierten Globalbeiträgen erfolgt im Rahmen des ordentlichen Budget-prozesses der Universität.

§ 6. Räumlichkeiten und Anlagen für den Universitätssport werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen der Universität mit den Trägerkantonen zur Verfügung gestellt. Die weitere Zumietung von Sportanlagen wird durch den Universitätssport im Rahmen seines Budgets vorgenommen.

Universitätssportkommission (USK)

Wahl und Zusammensetzung der USK

§ 7. Kommissionsmitglieder der USK sind:

- a) vier Dozierende aus verschiedenen Fakultäten;
- b) je eine Vertretung der Assistierenden und der Studierenden;
- c) eine Vertretung der Kursleiterinnen und Kursleiter;
- d) eine Vertretung aus dem Rektorat oder einem Rektoratsbereich (ex officio).

² Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätssports nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

§ 8. Die Mitglieder der USK gemäss §7 Ziffer a) und d) werden vom Rektorat für jeweils eine Vierjahresperiode gewählt. Die USK unterbreitet dem Rektorat die Wahlvorschläge. Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppierung werden jeweils von der AVUBA, der SKUBA resp. der Kursleitenden in die USK delegiert.

§ 9. Die Präsidentin bzw. der Präsident der USK wird aus dem Kreise der Dozierenden gemäss §7 Ziffer a) vom Rektorat gewählt. Die USK wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Sitzungen

§ 10. Die USK tagt nach Massgabe der Geschäfte, aber mindestens einmal pro Semester. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätssports, einberufen und geleitet.

² Die USK beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Aufgaben

§ 11. Der USK obliegt die fachliche Aufsicht über den Universitätssport. Die USK hat im Weiteren folgende Aufgaben. Sie:



- a) gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätssports die Integration in den Universitätsbetrieb und vertritt die Interessen des Universitätssports an der Universität Basel;
- b) engagiert sich in der Öffentlichkeit und bei den Behörden der Trägerkantone für die Etablierung und Unterstützung des Universitätssports;
- c) unterstützt die strategische Ausrichtung und begleitet die Weiterentwicklung des Universitätssports;
- d) unterstützt und berät die Leiterin bzw. den Leiter des Universitätssports bei der Gestaltung des Sportprogramms, der Erstellung von Zusammenarbeitsverträgen und weiteren inhaltlichen Fragen;
- e) nimmt bei Bedarf Stellung zu strukturellen und personellen Veränderungen des Universitätssports, so insbesondere zu den Anträgen der Leiterin bzw. des Leiters des Universitätssports bezüglich Budget, Investitionen und Stellenplänen;
- f) nimmt den Jahresbericht zur Kenntnis;
- g) nimmt mit ihrer Präsidentin bzw. ihrem Präsidenten und einem weiteren Mitglied Einsitz in die Findungskommission zur Auswahl der Leiterin bzw. des Leiters des Universitätssports;
- h) nominiert jährlich auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters des Universitätssports die Trägerin bzw. den Träger des Sportpreises der Universität Basel, welcher am Dies academicus verliehen wird.

Leiterin bzw. Leiter des Universitätssports

Stellung

§ 12. Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätssports ist der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor People & Culture unterstellt.

² Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätssports nimmt an den regelmässigen Sitzungen des Vizerektorats People & Culture teil, bei Bedarf und auf Einladung der Vizerektorin bzw. des Vizerektors People & Culture auch an den Sitzungen mit den Geschäftsführenden der Fakultäten und Departemente.

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

§ 13. Die Leiterin bzw. der Leiter des Universitätssports leitet diesen als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer und trägt die Gesamtverantwortung für den Universitätssport. Ihr bzw. ihm obliegt die Organisation und Durchführung von sämtlichen finanziellen, personellen, kommunikativen und infrastrukturellen Belangen des Universitätssports. Sie bzw. er hat im Weiteren folgende Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen:

- a) Entwicklung, Planung, Gestaltung und Durchführung des Angebots des Universitätssports;
- b) Erstellung des Jahresberichts;
- c) Entwicklung der Strategie für eine breite Verankerung und für eine innovative Weiterentwicklung des Universitätssports;
- d) Finanzkompetenzen im Rahmen der universitären Unterschriften- und Visumsregelung;
- e) Entwicklung einer Sponsoring-Strategie und Durchführung von Sponsoring-Aktivitäten in Absprache mit der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor People & Culture der Universität;
- f) Auswahl, Einsatz, Betreuung und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



- g) Durchführung des Qualitätsmanagements;
- h) Stärkung der Corporate Identity der Universität Basel durch interne und externe Aktivitäten des Universitätssports;
- i) Engagement bei der Lösung sportpolitischer Fragen;
- j) Entscheidung über die Teilnahmeberechtigung kleinerer Personengruppen mit besonderer Verbindung zur Universität Basel;
- k) Vertretung des Universitätssports nach innen und nach aussen, auch in öffentlichen Gremien, im Verband von Swiss University Sports und Interessengruppen;
- l) Betreuung von universitären Sportgruppen bei nationalen und internationalen Anlässen.

Universitätssportlehrende und Kursleitende

Universitätssportlehrende

§ 14. Die Universitätssportlehrerinnen und Universitätssportlehrer sind der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätssports unterstellt.

² Sie tragen die Verantwortung in den ihnen zugeteilten Sport- und Querschnittsbereichen und rekrutieren und führen die ihnen unterstellten Kursleiterinnen und Kursleiter.

Kursleitende

§ 15. Die Kursleiterinnen und Kursleiter erteilen den Praxisunterricht und verfügen aufgrund einer Fachausbildung über die notwendige Kompetenz zur Erteilung des Trainings ihrer Sportart.

Universitätssportvereine

Zweck

§ 16. Die Universitätssportvereine sind die Träger des organisierten Leistungssports an der Universität.

Zusammenarbeit

§ 17. Die Zusammenarbeit des Universitätssports mit den Universitätssportsvereinen wird in Vereinbarungen geregelt. Diese werden in Zusammenarbeit mit der Universitätssportkommission erarbeitet und sind von der Leiterin bzw. dem Leiter des Universitätssports sowie der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor People & Culture der Universität zu unterschreiben.

Schlussbestimmungen

Wirksamkeit

§ 18. Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 14. 11. 2011.